



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters durch die Industrie- und Handelskammern (Handelsregister-Führungsgesetz – HFüG) BR-Drucks. 325/03 vom 14. Mai 2003

Mit Schreiben vom 16. Juni 2003 hat die WPK gegenüber dem Rechtsausschuß des Bundesrates wie folgt Stellung genommen:

„(...) Aus Sicht des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer bestehen gegen die Länderöffnungsklausel Bedenken. Die vorgesehene Regelung in Art. 55 des EGHGB-E soll den Ländern die Möglichkeit eröffnen, die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters abweichend vom § 8 HGB und § 10 Abs. 2 GenG anstelle von den Gerichten auf die Industrie- und Handelskammern übertragen zu können.

Aus unserer Sicht führt dies zu länderuneinheitlichen Zuständigkeiten für die Führung dieser Register und damit zu einer weiteren Dezentralisierung. Dies kann die Rechts- und Wirtschaftseinheit negativ beeinträchtigen. Es kann für das auskunftersuchende Publikum sowie für die Meldepflichtigen mehr Aufwand bedeuten, die für das Register zuständige Stelle zu ermitteln. Im Vergleich zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (Justizmodernisierungsgesetz – JuMoG) zum Stand vom 28. April 2003 des Bundesministeriums der Justiz enthält der im Betreff genannte Entwurf keine Regelungen zur Schaffung eines einheitlichen Zuganges (Internetportal). Dies wäre aus Anwendersicht aber sinnvoll und zu begrüßen. Fraglich ist jedoch, ob dieser einheitliche Zugang alle aus Anwendersicht bestehenden Bedenken gegen eine weitere Dezentralisierung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters auszuräumen vermag. Dies ist insbesondere im Falle von Rückfragen und etwaigen Beschwerden gegenüber dem Register fraglich.

Zudem ist eine weitere Zersplitterung der Zuständigkeit im Hinblick auf die aktuelle Publizitätsdiskussion im Rahmen der Corporate Governance, welche ein zentrales bundeseinheitliches Unternehmensregister anstrebt, kontraproduktiv.

Deshalb halten wir eine einheitliche Zuweisung der Zuständigkeit für die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters für sinnvoll.“